

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Vorpommern
Abt. Naturschutz, Wasser und Boden
Dezernat 42

Datum: 07.01.2025

Az: 2016/280-1/Ostsee/St

STALU Vorpommern						
Eingegangen: 13. JAN. 2025						
Nr.:						
Abt.:	L	1	2	3	4	5
Bearbeitung	Rückspr.					

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Vorpommern
Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall-
und Kreislaufwirtschaft
Dezernat 50

Az: 1.6.1G-60.027/24-50

Im Haus

Betreff: Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung zur wesentlichen Änderung der Genehmigung für den Offshore-Windpark Gennaker

hier: Antragsunterlagen des 2. Blocks zur Teilprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV

Nach Sichtung und Prüfung der mir am 17.12.2024 übergebenen Unterlagen ändere ich meine Stellungnahme vom 29.07.2024 unter Punkt 1 wie folgt:

1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 WHG¹, AwSV²)

Gegen den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestehen keine Einwände, wenn folgende Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden:

- 1) Der Anlagenbetreiber hat Anlagen nach § 62 WHG unter Berücksichtigung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) so zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben und stillzulegen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.
- 2) Vor Inbetriebnahme der o.g. Anlagen ist der zuständigen Wasserbehörde eine Anlagen-dokumentation gemäß § 43 Abs. 1 AwSV mit folgenden Eintragungen zu übergeben:
 - Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
 - Angaben zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
 - zugehöriger wassergefährdender Stoff,
 - Menge des wassergefährdenden Stoffes,
 - Wassergefährdungsklasse,
 - Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV
 - Angaben zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen (z.B. Rückhalte-räume)
 - Angaben zur Löschwasserrückhaltung

¹ WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

² AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Ist die Anlage nach § 46 Abs. 2 oder 3 AwSV prüfpflichtig, ist die Anlagendokumentation um die in § 43 Abs. 2 AwSV genannten Unterlagen zu ergänzen.

- 3) Der Betreiber hat die Anlagendokumentation fortzuschreiben und die zuständige Wasserbehörde über jede Änderung in Art und Umfang, Änderungen der baulichen Anlagen, Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sowie über Stilllegung der Anlagen unverzüglich zu informieren.
- 4) Ausgehend vom ermittelten Gefährdungspotential sind für o.g. Anlagen die Anforderungen an die Überprüfung vor Inbetriebnahme und evtl. notwendiger wiederkehrender Überprüfungen nach § 46 AwSV in Form einer Prüfübersicht zusammenzustellen und der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
- 5) Die Anlagen sind gemäß § 46 i.V.m. Anlage 5/6 AwSV durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist der zuständigen Wasserbehörde innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Prüfung vorzulegen.
- 6) Festgestellte Mängel infolge der vorgenannten Prüfungen bzw. Überwachungen sind vom Betreiber der Anlagen unverzüglich zu beseitigen.
- 7) Vor Inbetriebnahme der Dieseltanks auf den Umspannplattformen ist die Eignung der Dieseltanks sowie der Überfüllsicherung gemäß § 41 Abs. 2 und 3 AwSV nachzuweisen (z.B. durch Bauartzulassung) und durch ein Gutachten eines Sachverständigen zu belegen, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.
- 8) Vor Inbetriebnahme des Öl-Wasserabscheiders auf der jeweiligen Umspannplattform ist der Nachweis über die ausreichende Dimensionierung, die Bauartzulassung des Abscheiders und der Messsonde, die Wartungs- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie ein Plan, der alle zuführenden Leitungen, entwässerten Flächen und Anlagenteile die im Zusammenhang mit dem Ölabscheider stehen, darstellt, der zuständigen Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- 9) Für das Befüllen und Entleeren von Anlagen/ Bunkervorgänge gilt:
 1. Behälter in Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden.
 2. Beim Druckbetrieb müssen Abreißkupplungen verwendet werden, die beidseitig selbsttätig schließen.
 3. Beim Saugbetrieb muss sichergestellt sein, dass bei einem Schaden der Saugleitung die angeschlossenen Behälter durch Heberwirkung nicht leerlaufen können.
 4. Vor Beginn der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und der Sicherheitseinrichtungen sind einzuhalten.
 5. Während des gesamten Betankungsvorganges ist eine Bunkerwache zu stellen.
 6. Sofern sich Rohrleitungen oder Schläuche über Gewässer befinden, ist durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art sicherzustellen, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.
 7. Entleerungs- und Befüllvorgänge sind mit Datum sowie Art und Menge des ausgetauschten Stoffes zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 10) Vom Betreiber der Anlage sind die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sowie die Veranlassung notwendiger Maßnahmen sind aufzuzeichnen.
- 11) Gelangen infolge des Betriebes der Anlagen wassergefährdende Stoffe ins Gewässer, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, die ein weiteres Austreten verhindern und die Auswirkungen minimieren. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so zu beseitigen (z.B. Eingrenzung und Aufnahme), dass Verunreinigungen von Gewässern nicht mehr zu besorgen sind.
- 12) Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist der zuständigen Wasserbehörde und/oder der Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Anzeige besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdenden Stoffe aus der Anlage austreten.

Begründung:

Das Vorhaben befindet sich im Küstengewässer *Ostsee* (Gewässer 1. Ordnung gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 LWaG³). Gemäß § 107 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LWaG i.V.m. § 3 LwUmwuLBehV⁴ MV ist das Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) die für Gewässer 1. Ordnung und den Küstenschutz zuständige Wasserbehörde.

Entsprechend den vorgelegten Unterlagen wird im Zusammenhang mit dem Vorhaben mit wassergefährdenden Stoffe im Sinne des § 62 WHG umgegangen.

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Durch Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 5 bis 11 können nähere Regelungen erlassen werden. Nähere Regelungen wurden durch die AwSV definiert.

Der Anwendungsbereich der AwSV ist eröffnet, da es sich hier gemäß § 2 Abs. 9 Nr. 1 AwSV um selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten handelt, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden. Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie wie hier länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden.

Gemäß § 40 Abs. 1 AwSV hat, wer eine nach § 46 Abs. 2 oder Abs. 3 AwSV prüfpflichtige Anlage errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 AwSV führen, dies der zuständigen Wasserbehörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

Nicht anzeigepflichtig nach § 40 Abs. 3 Nr. 1 und 2 AwSV sind Anlagen, für die eine Eignungsfeststellung beantragt wurde, und das Errichten von sonstigen Anlagen, die Gegenstand eines Zulassungsverfahrens nach anderen Rechtsvorschriften sind, sofern im Zulassungsverfahren auch die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt wird.

Die formulierten Auflagen dienen der Erfüllung der vorbenannten Anforderungen und beruhen auf den gewässeraufsichtlichen Verpflichtungen der zuständigen Wasserbehörde nach § 100 WHG.

Im Auftrag



³ LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184)

⁴ LwUmwuLBehV MV Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 03.06.2010 (GVOBl. M-V S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.03.2023 (GVOBl. M-V S. 563)